

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 31.465/2

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite Kammer, der am 30. März 2001 von dem Minister für Unterricht und Ausbildung, Kultur und Tourismus der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von höchstens einem Monat ein Gutachten über einen Entwurf eines Dekrets "über dringende Maßnahmen im Unterrichtswesen, in der Beschäftigung und in der mittelständischen Aus- und Weiterbildung" abzugeben, hat am 6. Juni 2001 folgendes Gutachten abgegeben :

Untersuchung des Entwurfs

Vorhergehende Formalität

Artikel 6 des vorliegenden Dekretsvorentwurfs zielt darauf ab, gewisse Personen, die nicht über das Abschlußzeugnis der Oberstufe des Sekundarunterrichts verfügen, zu dem Hochschulwesen zuzulassen, und dies in Abweichung von der in Artikel 8, § 2, des Gesetzes vom 7. Juli 1970 über die allgemeine Struktur des Hochschulwesens vorgesehenen Forderung.

Der jetzige Paragraph 2 von Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Juli 1970 wurde durch das Dekret vom 10. Mai 1999 zur Abschaffung der Beglaubigung des Abschlußzeugnisses der Oberstufe des Sekundarunterrichts eingefügt. Seit dieser Abänderung ist die Beglaubigung dieses Abschlußzeugnisses für den Zugang zum Hochschulwesen der Deutschsprachigen Gemeinschaft nicht mehr erforderlich.

In ihrem ersten Gutachten über den Dekretsentwurf, der das besagte Dekret vom 10. Mai 1999 geworden ist, hatte die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates folgendes bemerkt :

"Das entworfene Dekret zielt hauptsächlich darauf ab, die Beglaubigung der Abschlußzeugnisse der Oberstufe des Sekundarunterrichts abzuschaffen. Dadurch ändert der Entwurf die Bedingungen für den Zugang zu dem Hochschulwesen und hätte er gemäß Artikel 5 des oben angeführten Gesetzes vom 29. Mai 1959 einer Beratung mit den Schulträgern unterworfen werden müssen.

.../...

Den der Gesetzgebungsabteilung gegebenen Erläuterungen zufolge hat diese Beratung nicht stattgefunden.

Die Konsultierung der Gesetzgebungsabteilung ist folglich verfrüht." ¹.

Da die entworfene Bestimmung darauf abzielt, einer neuen Kategorie von Personen den Zugang zum Hochschulwesen zu ermöglichen, folgt auch daraus, daß die in Artikel 5 des besagten Gesetzes vom 29. Mai 1959 erwähnte Beratung mit den Schulträgern für die erwogene Abänderung erforderlich ist. Die diesbezügliche Konsultierung der Gesetzgebungsabteilung ist folglich verfrüht.

Verfügender Teil

Artikel 1

Die in der Begründung angegebene Rechtfertigung für Artikel 1 des Entwurfs ("Die Abschaffung dieser Unvereinbarkeit drängt sich auf, weil ein Personalmitglied problemlos in der Lage ist ein philosophisches Fach und ein anderes Fach zu unterrichten ohne in irgendeiner Form das Neutralitätsprinzip zu gefährden") steht im Widerspruch zu

-
1. Gutachten 27.757/2 vom 8. Juli 1998 über einen Entwurf eines Dekrets zur Abschaffung der Beglaubigung des Abschlußzeugnisses der Oberstufe des Sekundarunterrichts.

.../...

derjenigen, die bei der Verabschiedung der jetzt aufzuhebenden Bestimmung gegeben wurde ². Es stimmt jedoch, wie in der Begründung steht, daß das Prinzip der Neutralität des Gemeinschaftsunterrichts durch Artikel 8 des königlichen Erlasses vom 22. März 1969 ³ abgesichert bleibt. Zu der in Artikel 1 des Entwurfs erwogene Aufhebung ist folglich kein Einwand zu erheben.

Artikel 2

Im Gegensatz zu dem, was im Kommentar zu Artikel 2 des Entwurfs steht, scheint die erwogene Rückwirkung doch individuelle Rechte beschneiden zu können, und zwar das Recht der Lehrer, die die in Artikel 97, Nrn. 1 bis 7, des königlichen Erlasses vom 22. März 1969 vorgesehenen Bedingungen seit einem Datum nach dem 1. Januar 1990 erfüllen, für

-
2. Die Bestimmung, deren Aufhebung erwogen wird, ist Artikel 65*bis* des königlichen Erlasses vom 22. März 1969 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Sonder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate sowie der Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes, eingefügt durch Artikel 4 des Dekrets vom 22. Juni 1993 zur Festlegung von Bestimmungen zur Ergänzung und Änderung der Unterrichtsgesetzgebung (Belgisches Staatsblatt vom 9. Dezember 1993). In den Vorarbeiten zu dieser Bestimmung stand das Folgende : "Aufgrund des Neutralitätsprinzips ist es unvereinbar, in der selben Unterrichtseinrichtung gleichzeitig ein philosophisches und ein anderes Fach zu unterrichten" (Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft, 89 (1992-1993), Nr. 1, S. 3).
 3. In der vorhergehenden Fußnote genannt.

.../...

dieses Amt ernannt zu werden ⁴. Im Vergleich zu dem königlichen Erlaß vom 22. März 1969 ist die Forderung einer Kontinuität der ausgeübten Ämter auch neu.

Darüber befragt, hat der Beauftragte des Ministers das Folgende geantwortet :

"Vu que la Communauté germanophone n'est compétente pour l'enseignement que depuis le 1er janvier 1990, nous avons limité la rétroactivité de cette disposition au 1er janvier 2001 ⁵. Nous sommes tout de même disposés à supprimer les dates du 1er janvier 1990 et du 1er septembre 1997 à condition que le gouvernement reçoive la possibilité de nommer rétroactivement les personnes qui pendant six années ont exercé provisoirement et sans discontinuer cette fonction.".

Es stimmt, daß die Streichung des Datums vom 1. Januar 1990 als Ausgangspunkt des erforderlichen sechsjährigen Dienstalters und die Streichung der Forderung einer Kontinuität der ausgeübten Ämter die Gefahr einer Diskriminierung zwischen den Bewerbern für das Beförderungamt eines Direktors im Vollzeithochschulwesen kurzer Studiendauer der Deutschsprachigen Gemeinschaft beheben würden.

Eine Diskriminierung zwischen den Bewerbern für

-
4. Der dem Begutachtungsantrag beigelegten Stellungnahme der CGSP vom 22. Januar 2001 zufolge sei die entworfene Bestimmung eine Bestimmung "nach Maß", um die Ernennung einer bestimmten Person zu ermöglichen. Die Regierung habe es übrigens zu diesem Zweck versäumt, während zweier Amtsperioden und ausschließlich für das Amt eines Hochschuldirektors Beförderungsprüfungen zu organisieren.
 5. Über die Richtigkeit dieses Datums befragt, hat der beauftragte des Ministers geantwortet, daß "1. September 1990" zu lesen sei. Das richtige Datum scheint jedoch der "1. September 1997" zu sein.

.../...

dieses bestimmte Beförderungsamt (Direktor des Hochschulwesens kurzer Studiendauer) und den Bewerbern für irgendein anderes in Artikel 97 des königlichen Erlasses vom 22. März 1969 erwähnte Beförderungsamt würde jedoch fortbestehen : Letztgenannte müssen nämlich die unter Nr. 8 dieser Bestimmung vorgesehene Prüfung bestehen und können nicht mit Rückwirkung am Ende der unter Nr. 4 derselben Bestimmung vorgeschriebenen Periode von sechs Jahren Dienstalter ernannt werden. Die in der Begründung enthaltene Rechtfertigung in bezug auf den Fall des Direktors des Hochschulwesens kurzer Studiendauer (eine Eignung und eine Erfahrung von sechs Jahren, die die Beförderungsprüfungsdispens rechtfertigen würden) gilt ebenso gut für diejenigen, die sich um andere Beförderungsämtel bewerben.

Darüber befragt, hat der Beauftragte des Ministers das Folgende geantwortet :

"Nous estimons qu'il ne soit pas nécessaire d'étendre le champ d'application de cette disposition aux autres fonctions de promotion puisque la Communauté germanophone a régulièrement organisé des épreuves afin d'obtenir un brevet pour ces fonctions. Il en résulte qu'aucun membre du personnel ne se trouve dans une situation similaire à celle du directeur dans l'enseignement supérieur de type court."

Diese Rechtfertigung ist nicht befriedigend. Indem die Deutschsprachige Gemeinschaft Beförderungsprüfungen für andere Ämtel als das Amt eines Direktors des Hochschulwesens kurzer Studiendauer, und nicht für dieses Amt, organisiert hat, hat sie selber, und ohne objektiven Grund, die unterschiedliche Lage geschaffen, die sie jetzt geltend macht.

Artikel 2 ist diskriminierend und ist auszulassen.

.../...

Die Numerierung der folgenden Bestimmungen ist dementsprechend umzuändern.

Artikel 3

Wie aus dem Kommentar zu Artikel 3 hervorgeht, zielt das Einfügen einer Nr. 2 in Paragraph 2 von Artikel 2 des königlichen Erlasses Nr. 63 vom 20. Juli 1982 darauf ab, die von bestimmten politischen Mandataren bezogenen Einkünfte außer Betracht zu lassen, wenn geprüft wird, ob die Leistungen in der schulischen Weiterbildung oder in dem Teilzeitunterricht im Rahmen eines Nebenamtes oder eines Hauptamtes erbracht werden (die Ausübung eines Hauptamtes ist interessanter als die Ausübung eines Nebenamtes)

⁶ ⁷.

Auf die Frage, ob der einigen Inhabern eines politischen Mandats somit gewährte Vorteil ⁸ gerechtfertigt ist, hat der Beauftragte des Ministers folgendes geantwortet :

-
6. Siehe den Kommentar zu Artikel 3.
 7. Als Hauptämter werden alle Ämter angesehen, die keine Nebenämter sind. Als Nebenämter werden unter anderem die Ämter betrachtet, die in der schulischen Weiterbildung oder im Teilzeitunterricht von einem Lehrer ausgeübt werden, der in einer anderen Eigenschaft Einkünfte bezieht, die einen Minimumbetrag überschreiten (siehe Artikel 2, § 2, des königlichen Erlasses Nr. 63 vom 20. Juli 1982, für die Deutschsprachige Gemeinschaft koordinierte Fassung).
 8. Die Gewerkschaftsorganisationen haben Einwände gegen diese unterschiedliche Behandlung erhoben - siehe das dem Begutachtungsantrag beigefügte Protokoll des Sektorausschusses vom 26. Januar 2001.

.../...

"Vu qu'il s'agit de revenus provenant de l'exercice d'un mandat politique - il s'agit en l'occurrence d'une fonction publique - et non pas de revenus provenant de l'exercice d'un mandat dans une affaire privée, nous sommes d'avis qu'il existe une différence objective justifiant cette différence de traitement. Par ailleurs, nous nous permettons de vous rappeler qu'il existe pour le moment une proposition de décret visant à supprimer la fonction accessoire et rendant ainsi la présente disposition obsolète."

Der Staatsrat sieht nicht ein, warum es aufgrund der Beschaffenheit eines außerhalb der schulischen Weiterbildung oder des Teilzeitunterrichts ausgeübten Amtes als öffentliches Mandat gerechtfertigt wäre, die im Rahmen dieser Weiterbildung bzw. dieses Unterrichts ausgeübten Ämter besser zu besolden.

Das Vorhandensein eines Dekretvorschlags zur Abschaffung des Begriffs Nebenamt kann nicht berücksichtigt werden, da die Gesetzmäßigkeit einer Bestimmung zu dem Zeitpunkt beurteilt werden muß, in dem diese angenommen wird.

Artikel 3 ist diskriminierend und muß ausgelassen werden. Die folgenden Bestimmungen sind dementsprechend umzunummerieren.

Artikel 6

Es wird auf die bei der Untersuchung der Erfüllung der vorhergehenden Formalitäten geäußerte Bemerkung hingewiesen.

.../...

Artikel 7

Aus dem Kommentar zu dieser Bestimmung geht hervor, daß ein Durchführungserlaß den Mindestbetrag der pauschalen Beihilfe auf 3.000 Franken festlegen soll. Die Bestimmung dieses Mindestbetrags kann nicht der Regierung überlassen werden, sondern muß im Dekretstext selber erfolgen. Artikel 7 des Entwurfs ist in dieser Hinsicht zu ergänzen.

Artikel 10

Im betrachteten Fall, der sich auf das Ausscheiden sowohl des effektiven Mitglieds als auch des Ersatzmitglieds bezieht, wäre es nützlich, bis zum Ablauf des Mandats nicht nur ein neues effektives Mitglied, sondern auch ein neues Ersatzmitglied zu ernennen. Der Beauftragte des Ministers hat sich damit einverstanden erklärt.

Artikel 14

Wie aus den Erklärungen des Beauftragten des Ministers hervorgeht, entspricht der in der entworfenen Bestimmung erwähnte "individuelle Ausbildungsvertrag" dem in den Artikeln 15 und 16 des Erlasses der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 12. Juni 1985 über die Bewilligung gewisser Vorteile an Personen, die eine Berufsausbildung und -umschulung erhalten ⁹ erwähnten "Berufsausbildungsvertrag". Es wäre nützlich, den Zusammenhang mit diesen Bestimmungen hervorzuheben.

9. Belgisches Staatsblatt vom 28. Februar 1986.

Außerdem hat sich der Beauftragte des Ministers mit dem vom Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft in seinem dem Begutachtungsantrag beigefügten Gutachten vom 15. Februar 2001 vorgeschlagenen Gedanken einverstanden erklärt, daß der Abschluß der im entworfenen Artikel 14 erwähnten "individuellen Ausbildungsverträge" von dem Abschluß eines Rahmenabkommens zwischen dem Arbeitsamt und dem Institut für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleineren und mittleren Unternehmen abhängig gemacht werden sollte ¹⁰.

Artikel 14 des Entwurfs ist deshalb wie folgt abzufassen :

"Art. 14. In das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 16. Dezember 1991 über die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen, abgeändert durch die Dekrete vom 20. Mai 1997, 29. Juni 1998, 14. Februar 2000 und 23. Oktober 2000, wird ein Artikel 10^{ter} mit folgendem Wortlaut eingefügt :

"Art. 10^{ter}. In Abweichung von Artikel 2 und Artikel 10, § 1, und unter der Bedingung, daß ein Rahmenabkommen zwischen dem Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft und dem Institut abgeschlossen wird, kann die Weiterbildung von Personen in Anspruch genommen werden, die als Arbeitsuchende beim Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingetragen sind und die für die betreffende Weiterbildung mit diesem Arbeitsamt einen individuellen

10. Siehe das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 16. Dezember 1991 über die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen (Belgisches Staatsblatt vom 20. Februar 1992).

Ausbildungsvertrag abgeschlossen haben, der den Forderungen der Artikel 15 und 16 des Erlasses der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 12. Juni 1985 über die Bewilligung gewisser Vorteile an Personen, die eine Berufsausbildung und -umschulung erhalten entspricht."".

Gesetzgebungstechnische Schlußbemerkungen

1. Die Aufhebungsbestimmungen in den Artikeln 1 und 11 sind in einem besonderen Artikel zusammenzufassen, der in die Schlußbestimmungen vor den Übergangsbestimmungen und der Inkraftsetzungsbestimmung gehört.

Diese Bestimmung muß folgendermaßen abgefaßt werden :

"Aufgehoben werden :

- 1° Artikel 65*bis* des königlichen Erlasses vom 22. März 1969 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Sonder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate sowie der Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes, eingefügt durch das Dekret vom 22. Juni 1993;
- 2° der königliche Erlaß Nr. 258 vom 31. Dezember 1983 bezüglich der Einstellung von Arbeitslosen, die für gewisse Projekte zur Unterstützung von Klein- und

.../...

Mittelbetrieben eingesetzt werden, abgeändert durch den königlichen Erlaß Nr. 496 vom 31. Dezember 1986 und das Dekret vom 1. April 1999;

- 3° der königliche Erlaß vom 14. Oktober 1986 zur Ausführung des königlichen Erlasses Nr. 258 vom 31. Dezember 1983 bezüglich der Einstellung von Arbeitslosen, die für gewisse Projekte zur Unterstützung von Klein- und Mittelbetrieben eingesetzt werden, abgeändert durch den Erlaß vom 1. April 1999;
- 4° der Erlaß der Wallonischen Regierung vom 15. September 1994 zur Ausführung des Dekretes vom 19. Mai 1994 bezüglich der Einstellung von Arbeitslosen, die in gewissen Projekten zugunsten von Klein- und Mittelbetrieben eingesetzt werden, abgeändert durch das Dekret vom 5. Februar 1998;
- 5° das Dekret des Wallonischen Regionalrates vom 19. Mai 1994, abgeändert durch das Dekret des Wallonischen Regionalrates vom 1. April 1999."

2. Wenn das Rechtsetzungsverfahren durch Bezugnahme angewandt wird, wie es in Artikel 5 des Entwurfs der Fall ist, führt die Verweisung auf die Abänderungen des Textes, auf den Bezug genommen wird, dazu, daß dieser so "eingefroren" wird, daß die späteren Abänderungen desselben Textes nicht anwendbar sein werden, wenn es darum geht, den Text, der darauf Bezug nimmt, anzuwenden.

.../...

Entspricht dies tatsächlich der Absicht des Verfassers des Entwurfs, hat er für jede Bestimmung des Textes, auf den er Bezug nimmt, die Abänderungen dieser Bestimmungen zu präzisieren

3. Im einleitenden Satz des Artikels 8 des Entwurfs sind die Wörter "vom 26. Juni 1986" auszulassen.

4. Im einleitenden Satz des Artikels 9 des Entwurfs sind die Wörter "vom 26. Juni 1986" und "ersatzlos" auszulassen.

5. Der einleitende Satz des Artikels 10 des Entwurfs muß folgendermaßen abgefaßt werden :

"Art. 10. In Artikel 29, § 4, desselben Dekrets wird zwischen den Absätzen 3 und 4 folgender Absatz eingefügt:".

6. Der einleitende Satz des Artikels 15 des Entwurfs ist wie folgt abzufassen :

"Art. 15. Ein Artikel 12*bis* mit folgendem Wortlaut wird im selben Dekret eingefügt :".

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren Y. KREINS, Staatsrat, Vorsitzender,
P. LIENARDY, S t a a t s r ä t e ,
P. QUERTAINMONT,
B. GLANSDORFF, Beisitzer der Gesetz-
gebungsabteilung,
Frau B. VIGNERON, Kanzler.

Der Bericht wurde von Frau W. VOGEL, Auditor, vorgelegt. Das
Referat des Koordinationsbüros wurde von Herrn Y. HOUYET,
beigeordnetem Referendar, abgefaßt und dargelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

B. VIGNERON

Y. KREINS

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Frau VOGEL,
Staatsrat, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN